

Corporate Governance

Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f bzw. 315d HGB

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten deutschen Aktiengesellschaft sind gemäß § 161 AktG verpflichtet, einmal jährlich zu erklären, ob den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Die folgende Entsprechenserklärung ist auf der Internetseite des Unternehmens dauerhaft zugänglich.

„Vorstand und Aufsichtsrat der Vita 34 AG erklären gemäß § 161 Aktiengesetz (AktG), dass den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Fassung vom 16. Dezember 2019, in Kraft getreten mit Bekanntmachung im Bundesanzeiger am 20. März 2020, seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom 29. März 2021 entsprochen wurde und wir diesen auch zukünftig entsprechen, mit Ausnahme der unten aufgeführten Punkte:

- Ziffer A.2 DCGK: Die Vita 34 AG hat angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen installiert, um für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen. Das eingerichtete Risikofrüherkennungssystem wird jährlich im Rahmen der Abschlussprüfung überprüft, wobei es zu keinen Beanstandungen gekommen ist. Das etablierte und gelebte System von Compliance-Maßnahmen halten Vorstand und Aufsichtsrat angesichts der Größe der Gesellschaft für zielführend, adäquat und ausreichend. Die Einführung eines darüberhinausgehenden speziellen Compliance-Management-Systems halten Vorstand und Aufsichtsrat aufgrund der guten Erfahrungen in der Vergangenheit und der Größe der Gesellschaft für nicht notwendig. Auch auf die Einrichtung eines geschützten Hinweisgebersystems wird vorerst verzichtet, da es aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat immer noch keine ausreichenden Praxiserfahrungen damit in Deutschland gibt. Auch soll der Umsetzung der europäischen Whistleblowing-Richtlinie in nationales Recht nicht vorgegriffen werden. Daher soll weiterhin abgewartet werden, ob die gegen ein Hinweisgebersystem vorgebrachten Argumente, wie insbesondere hohe Kosten, mögliche negative Auswirkungen auf das Betriebsklima und Anfälligkeit für Missbräuche, in der Praxis tatsächlich eine Rolle spielen, welche Lösungen sich zur Vermeidung dieser Punkte etablieren werden und wie der deutsche Gesetzgeber die europäischen Vorgaben tatsächlich umsetzen wird. Vorstand und Aufsichtsrat werden die sich hierzu entwickelnde Praxis und Gesetzgebung weiter beobachten.
- Ziffer B.2 DCGK: Ziffer B.2 des Kodex 2020 empfiehlt, dass der Aufsichtsrat gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen und die Vorgehensweise in der Erklärung zur Unternehmensführung beschreiben soll. Der Aufsichtsrat hat bisher noch keine Leitlinien für die Planung der Nachfolge für die beiden Vorstandsmitglieder entwickelt. Der Aufsichtsrat wird die Notwendigkeit einer Nachfolgeplanung im Hinblick auf die spezifischen

Bedürfnisse der Gesellschaft kontinuierlich überwachen und gegebenenfalls gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen.

- Ziffer B.5 und Ziffer C.2 DCGK: Eine Altersgrenze für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wurde nicht festgelegt. Ausschlaggebend für die Leistungsfähigkeit der Organmitglieder ist nicht das Alter; eine solche Altersgrenze halten wir für nicht sachgemäß.
- Ziffern D.2, D.3, D.4 und D.5 DCGK: Der Aufsichtsrat der Vita 34 AG hatte seit der letzten Entsprechenserklärung im März 2021 bis zu seiner Sitzung am 15. Dezember 2021 keine Ausschüsse eingerichtet, da er dies aufgrund der Struktur, Arbeitsweise und Größe des Aufsichtsrats der Vita 34 AG für nicht sinnvoll gehalten hatte. Im Zuge der Erweiterung des Aufsichtsrats wurde am 15. Dezember 2021 die Einrichtung eines Prüfungsausschusses sowie eines Personal- und Vergütungsausschuss beschlossen.
- Ziffer F.2 DCGK: Die Gesellschaft richtet sich bei ihren Veröffentlichungspflichten weiterhin nach den gesetzlich vorgeschriebenen Fristen, um einen sonst höheren Verwaltungsaufwand und damit verbundene Kosten sowie die zusätzliche Bindung von Managementkapazität zu vermeiden. Dies entspricht auch der Intention des Gesetzgebers, der die Frist zur Veröffentlichung des Halbjahresabschlusses von zwei auf drei Monate verlängert hat.
- Ziffern G.6 und G.10 DCGK: Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr 2021 ein Vorstandsvergütungssystem erarbeitet, das den Anforderungen des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (Gesetz vom 12.12.2019 – Bundesgesetzblatt Teil I 2019 Nr. 50 19.12.2019 S. 2637 – ARUG II) entspricht, jedoch in Abweichung von den Empfehlungen in Ziffer G.6 und Ziffer G.10 weder eine langfristig orientierte noch eine überwiegend aktienbasierte variable Vergütung vorsieht, da der Aufsichtsrat der Auffassung war, dass bei der Gesellschaft kein Bedarf an der Nutzung dieser Formen der Vorstandsincitivierung besteht. Dementsprechend weichen die im Berichtszeitraum bestehenden Vorstandsverträge von den Empfehlungen in Ziffer G.6 und Ziffer G.10 des Kodex ab."

Leipzig, 29. März 2022

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand